

Inhaltsübersicht:

Trennung des Infrastruktur- vom Verkehrsunternehmen

und Reformbedürftigkeit des EKHG

Helmut Kozioł

1. Ein einfacher Ausgangsfall
 2. Und eine einfache Lösung?
 3. Die heute bestehenden Schwierigkeiten bei der Lösung
 4. Die besondere Problematik der Haftung von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen
 - a) Die gesetzliche Ausgangslage und ihre Problematik
 - b) Grundgedanken der Gefährdungshaftung
 - c) Die besondere Problematik der Haftung von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen
 - d) Gefährdungshaftung der dem Gesamtsystem im Einklang stehenden Haftungssystems
 - e) Mensch Getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Schade beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstzen.
 - § 5: (1) Für den Brastz der im § 1 bezeichneten Schaden haftet bei der Eisenbahn der Betriebsunternehmer, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Eisenbahn oder einer anderen Eisenbahn oder einer anderen Eisenbahn unter dem gleichen Dach steht.
 - § 9: (1) Die Erstattpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Eisenbahn oder einer anderen Eisenbahn unter dem gleichen Dach steht.
- Eisenbahnmüllverwertung
- a) Die „Sicherstellung von Wegenhälter und Eisenbahnmüllverwertung“ des Eisenbahnmüllverwertungsgesetzes ist der Eisenbahninfrastrukturunternehmen
 - b) Die „Gefährdungshaftung des Eisenbahnmüllverwertungsgesetzes“ ist der Eisenbahninfrastrukturunternehmen
 - c) Gleiche Handlung von Wegenhälter und Eisenbahnmüllverwertung
 - d) Die „Sicherstellung von Wegenhälter und Eisenbahnmüllverwertung“ des Eisenbahnmüllverwertungsgesetzes ist der Eisenbahninfrastrukturunternehmen
 - e) Weitere Auswirkungen der Trennung von Eisenbahnmüllverkehrs- und Eisenbahnmüllverwertung

- Eisenbahngesetz:
- § 1: 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind: 1. Offentliche Eisenbahnen, und zwar: 1. Haupt- und Nebenbahnen, 2. Städtebahnen, 3. Haupt- und Kleinbahnen; II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar: 1. Anschlusbahnen, 2. Materialbahnen und Metallbahnen.
 - § 1a: Ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, „...“, dienst und darüber verfügbare Rechte ist.
 - § 1b: Ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das Schienennäherestrukturen auf der Schienennäherestrukturen sicherstellt,
 - § 1c: Integrierte Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen sind Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, die sowohl unternehmensextern erbringt sowie die Trennung sicherstellt,
- Eisenbahnmüllverwertung
- a) Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das das Material für die Eisenbahnmüllverwertung bereitstellt,
 - b) Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das die Eisenbahnmüllverwertung durchführt,
 - c) Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das die Eisenbahnmüllverwertung betreibt,
 - d) Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnmüllverkehrsunternehmen, das die Eisenbahnmüllverwertung betreibt und darüber verfügbare Rechte ist.